

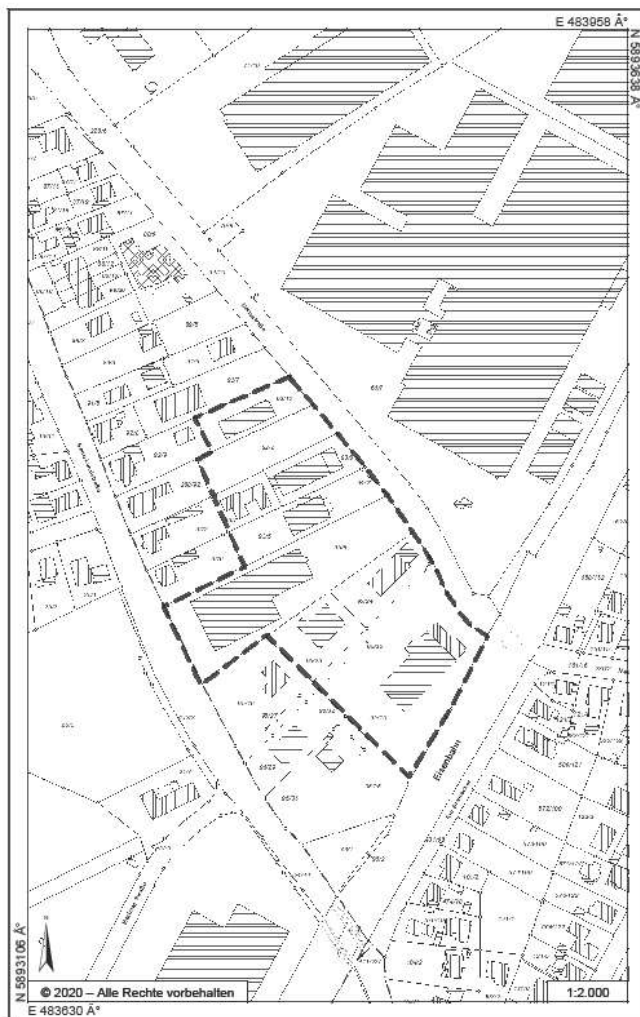
BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 A „Gewerbe-/ Industriegebiet Deltastraße“

Der Rat der Gemeinde Ritterhude hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 A „Gewerbe-/ Industriegebiet Deltastraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 A wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 A Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Ritterhude zwischen der Neuen Landstraße und der Deltastraße und ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Ritterhude, Sachgebiet Bau, Planung und Umwelt, Riesstraße 40, 27721 Ritterhude ab sofort, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Darüber hinaus ist der Bebauungsplan mit seiner Begründung zu finden unter: <https://www.ritterhude.de/bauen-und-umwelt/bauen-planen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen.

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ritterhude unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Der Bürgermeister

Jürgen Kuck